

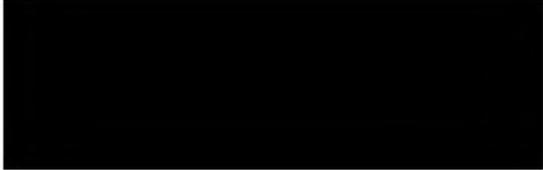


KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM

Postfach 13 65 · 54623 Bitburg



Datum	Aktenzeichen	Tel. (0 65 61)	zuständig	Auskunft
13.03.95	9421934/10	15300		



Grundstück: Neuerburg, Beim Görgenhof A
Flurstück: 167-F5, 192/168-F5, 216/12-F6, 217/12-F6,
 348/166-F5, 378/166-F5,

Bauantrag
 Errichtung von 5 Windkraftanlagen mit je einer Trafostation und einer
 Übergabestation

BAUGENEHMIGUNG *****

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 68 der Landesbauordnung für Rhein-
land-Pfalz (LBauO) vom 28.11.86 (GVBl. S. 307) in der jeweils gülti-
gen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung für das
obengenannte Bauvorhaben erteilt.

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehe-
nen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Be-
dingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bau-
herrn (§ 68 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von zwei Jah-
ren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die
Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf
schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Die Kosten dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13
und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom
03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Die Aufteilung und Berechnung der Kosten entnehmen Sie bitte der bei-
liegenden Kostenfestsetzung.

Nachdruck und Nachahmung verboten!

gbb-output · E 99-002/S